

## Mitteilung über statistische Unterlagen zu einer Tuberkuloseversicherung

Von Dr. *Eduard Niederer*, Adjunkt im Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

Im Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, vom 13. Juni 1928, ist in Art. 15 vorgesehen, dass eine besondere Subvention an anerkannte Krankenkassen ausbezahlt wird, welche in ihren Statuten für Behandlung und Pflege Tuberkulöser besondere, nach Umfang oder Dauer über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehende Leistungen vorsehen.

Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat am 31. März dieses Jahres eine Vollziehungsverordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an Krankenkassen und Krankenkassenverbände erlassen. Von dieser Verordnung sei hier nur das Wesentlichste erwähnt. Wer sich eingehender für diese Verordnung interessiert, den verweise ich auf eine kurze Darstellung, die in Nummer 5 des Jahrganges 1931 der Blätter «Gegen die Tuberkulose» (Beilage zum Bulletin des eidgenössischen Gesundheitsamtes) erschienen ist. Die Vollziehungsverordnung sieht vor, dass anerkannte Krankenkassen und Verbände von solchen, welche ihren Mitgliedern während 540 Tagen im Laufe von 5 aufeinanderfolgenden Jahren die besonderen Tuberkuloseleistungen gewähren (mindestens Fr. 2. — Taggeld oder Fr. 3. — als Beitrag an die Krankenpflegekosten), eine Subvention in der Höhe der Hälfte der genannten Mindestleistungen erhalten. Diese Subvention wird jedoch erst vom 151. Tage des Aufenthaltes in Heilstätten, Tuberkulospitälen, Abteilungen oder Stationen für Tuberkulöse in Heilanstalten, Heimstätten und Arbeitsheimen an ausgerichtet.

Während wir über die Tuberkulosesterblichkeit seit Jahrzehnten unterrichtet sind, trifft das für die Erkrankungshäufigkeit an Tuberkulose nicht zu. In der Botschaft zum Tuberkulosegesetz hat das eidgenössische Gesundheitsamt angenommen, dass auf einen Todesfall 8—10 an Tuberkulose Erkrankte entfallen; auf dieser Grundlage ergibt sich, dass von 1000 Personen 14—16 an Tuberkulose erkrankt sind.

Das Bundesamt für Sozialversicherung sah sich vor die Aufgabe gestellt, möglichst zuverlässige Grundlagen für die Festsetzung der Beiträge in der Tuberkuloseversicherung zu beschaffen. Zu diesem Zwecke musste es sich orientieren über:

- I. die durchschnittliche Einweisungshäufigkeit von Tuberkulösen in Sanatorien,
- II. die durchschnittliche Dauer des Sanatoriumsaufenthaltes,
- III. die Verteilung der Tuberkulosefälle nach der Dauer des Heilstättenaufenthaltes,
- IV. das Verhältnis des erstmaligen zum mehrmaligen Sanatoriumsaufenthalt,
- V. die bisherige Unterstützungsdauer anerkannter Krankenkassen beim Aufenthalt in einer der genannten Heilstätten.

Die nachfolgenden Tabellen bilden nur einen Ausschnitt aus dem benützten Material, um anhand derselben die Methode, in der vorgegangen wurde, klarzulegen.

### *I. Die durchschnittliche Einweisungshäufigkeit von Tuberkulösen in Sanatorien*

Eine Sondererhebung, die für die Jahre 1926—1928 bei einigen grösseren Krankenkassen vorgenommen wurde, ergab auf 1000 versicherte Personen 0,66 bis 34,25 in Heilstätten Eingewiesene und einen Durchschnitt von 4 Heilstättengängern.

Diese weit auseinandergehenden Einweisungsziffern sind zum Teil auf die verschiedenartige Beschäftigung der Versicherten, zum Teil aber auch auf mangelhafte Bezeichnung der Krankheiten auf den Krankenscheinen zurückzuführen. Die Verhältnisse bei einigen Kassen, deren Material zuverlässig erschien, sind aus der Zusammenstellung I ersichtlich.

#### Zusammenstellung I

Beobachtungsmaterial	Erhebungsjahre	Tuberkulöse auf 1000 Personen
Basellandschaftlicher Krankenkassenverband . . . . .	(1922—1928)	4,2
Christlich-soziale Krankenkasse der Schweiz . . . . .	(1927—1929)	5,7
Öffentliche Krankenkasse Baselstadt . . . . .	(1926—1929)	5,5
Lokomotivfabrik Winterthur . . . . .	(1922—1929)	11,7
Schweizerische Bundesbahnen . . . . .	(1924—1930)	3,5
Schätzung des Bundesamtes für Sozialversicherung . . . . .		6,0

#### Zusammenstellung II

Durchschnittliche Dauer des Sanatoriumsaufenthaltes in Tagen (in den Jahren 1923—1928).

	Männer	Frauen
Basler Heilstätte in Davos, bei Lungentuberkulose . . . . .	167	174
Heilstätte Heiligenschwendi:		
bei Lungentuberkulose . . . . .	118	129
bei chirurgischer Tuberkulose . . . . .	176	202
Sanatorium «Du Midi» . . . . .		178
Sämtliche Volkssanatorien:		
bei Lungentuberkulose . . . . .		177
bei chirurgischer Tuberkulose (1925—1928) . . . . .		257

### *II. Die durchschnittliche Dauer des Sanatoriumsaufenthaltes*

Die Angaben der Krankenkassen hierüber sind ungenügend und unzuverlässig, da die Krankenkassen nur selten über die ganze Dauer des Heilstätten-

aufenthaltes orientiert sind, wegen vorherigem Aufhören der Unterstützungsdauer. Es musste deshalb das statistische Material von Sanatorien herangezogen werden. Ein Blick auf die Zusammenstellung II zeigt einmal die verschiedenen lange Dauer des Aufenthaltes bei Lungentuberkulose in den einzelnen Sanatorien und dann auch den grossen Unterschied der Aufenthaltsdauer bei Lungentuberkulose und chirurgischer Tuberkulose. — Das Verhältnis der Fälle von Lungentuberkulose zu chirurgischer Tuberkulose dürfte 6 zu 1 sein.

Die Durchschnittswerte, die das Bundesamt für Sozialversicherung seinen Berechnungen zugrunde legte, sind aus der Tabelle auf S. 252 zu ersehen; es rechnete mit rund 188 Tagen.

*III. Die Verteilung der Tuberkulosefälle nach der Dauer des Heilstättenaufenthaltes*

Die Angaben der Sanatorien und Krankenkassen über die Verteilung der Tuberkulosefälle nach der Dauer des Anstaltsaufenthaltes sind äusserst selten. In der untenstehenden Tabelle sind Beispiele hierfür gegeben. In Kolonne 4 sind sämtliche Einweisungen in Heilanstalten ein- und desselben Kassenmitgliedes während 3 Jahren zusammengefasst, während in Kolonne 5 jede einzelne Einweisung besonders behandelt ist. Aus dieser verschiedenartigen Erfassung ergibt sich der Unterschied zwischen den beiden Kolonnen. Die Annahmen des Bundesamtes für Sozialversicherung nähern sich den statistischen Erfahrungen des Sanatoriums «Du Midi» und jenen der Christlich-sozialen Krankenkasse, die in Kolonne 4 eingetragen sind.

Die Verteilung nach der Aufenthaltsdauer musste vorgenommen werden, um die für den Bund entstehende Belastung ermitteln zu können, da die Subvention der Tuberkulosefälle nicht vom 1., sondern erst vom 151. Tag des Sanatoriumsaufenthaltes an ausgerichtet wird.

Aufenthaltsdauer	Heiligen- schwendi (1923/1928)	«Du Midi»	Christlich-soziale Krankenkasse		Annahme des Bundes- amtes für Sozial- versicherung
1	2	3	4	5	6
	(Zahl der Fälle in Prozenten)				
Bis 90 Tage .	44	16	19	38	15
91—119 » .	20	14	13	14	11
120—149 » .	12	17	9	13	13
150—179 » .	8	13	12	10	12
180—239 » .	16	20	20	15	19
240—299 » .		7	13	7	14
300 u. mehr Tage		13	14	3	16
	100	100	100	100	100

#### IV. Das Verhältnis des erstmaligen zum mehrmaligen Sanatoriumsaufenthalt

Die Auslegung der Verordnung durch das Bundesamt geht dahin, dass die Subvention bei der erstmaligen Einweisung in ein Sanatorium vom 151. Tage an bezahlt wird und dass bei einer sich wiederholenden Einweisung, sofern die verschiedenen Einweisungen innert 5 aufeinanderfolgenden Jahren liegen, die Subvention unter Umständen vom 1. Tage an zur Auszahlung gelangt, dann nämlich, wenn der Versicherte zusammengerechnet während 150 vorangegangenen Tagen die Leistungen bezogen hat. Aus diesem Grunde musste das Verhältnis zwischen erst- und mehrmaligem Sanatoriumsaufenthalt festgelegt werden. Hierüber gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

	Erstmaliger Aufenthalt (Angaben in Prozenten)	Mehrmaliger Aufenthalt
Sanatorium Barmelweid . . . . .	87	13
Basler Heilstätte Davos . . . . .	81	19
Sanatorium «Du Midi» Davos . . . . .	92	8
Sanatorium «Sanitas» Davos . . . . .	79	21
Annahme des Bundesamtes für Sozialversicherung . . . . .	80	20

#### V. Die Kostenermittlung der Tuberkuloseversicherung

Die Tabelle gibt Aufschluss über die Verbindung der unter den vorstehenden Ziffern I—IV enthaltenen statistischen Grundlagen. Bei jeder einzelnen Gruppe des Anstaltsaufenthaltes wurde ein Durchschnittsaufenthalt genommen und dieser mit der Zahl der Fälle ausmultipliziert. Die Belastung, wie sie sich in Fällen der erstmaligen Einweisung in Sanatorien für den Bund ergibt, zeigt die letzte Kolonne der Tabelle. Nach dem unter IV Ausgeführten gibt es Fälle, in welchen der Bund seine Subvention vom 1. Tage an zu gewähren hat, so dass im Durchschnitt nicht mit 58,8, sondern mit 85 zu subventionierenden Tagen gerechnet werden muss.

Dauer des Anstaltsaufenthaltes	Gesamtbelastung	Belastung für den Bund bei erstmaliger Einweisung in Sanatorien
	Fälle × Tage	Fälle × Tage
Bis 90 Tage . . . . .	15 × 60 = 900	—
91—119 » . . . . .	11 × 105 = 1155	—
120—149 » . . . . .	13 × 135 = 1755	—
150—179 » . . . . .	12 × 165 = 1980	12 × 15 = 180
180—239 » . . . . .	19 × 210 = 3990	19 × 60 = 1140
240—299 » . . . . .	14 × 270 = 3780	14 × 120 = 1680
300 und mehr Tage . . . . .	16 × 330 = 5280	16 × 180 = 2880
	100 = 18,840	5,880

Kosten unter Berücksichtigung der mehrmaligen Einweisung in Sanatorien:

$$\begin{array}{r} 20 \% \text{ von } 6 \text{ Fällen} = 1,2 \text{ Fälle} \times 188,4 \text{ Tage} = 226 \text{ Tage} \\ 4,8 \text{ »} \times 58,8 \text{ »} = 282 \text{ »} \\ \hline 6,0 \text{ Fälle mit} \qquad \qquad \qquad 508 \text{ Tagen} \end{array}$$

Unterstützungsdauer je Fall = 85 Tage.

---